

Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen in der Gemeinde Langnau am Albis

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 31 lit. c) 1. der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 und die Polizeiverordnung vom 22. März 1977, verordnet

1. Grundsätze

1.1 Diese Verordnung gilt für Fremdreklamen (Werbeträger, Plakate, Fahnen, Bänder etc.), die der Ankündigung oder Anpreisung dienen und von allgemein zugänglichen Stellen aus eingesehen werden können (nachfolgend Reklamen genannt).

1.2 Unter den Begriff der Reklame fallen insbesondere gewerbsmässige Ankündigungen, politische Werbung und kulturelle Plakate.

1.3 Die Gemeinde Langnau am Albis hat der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung, sowie für die Erstellung der entsprechenden Werbeträger übertragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Vertrag über das Plakatwesen vom 20. Juli 1999.

1.4 Ausserhalb der bewilligten Werbeträger, ausserorts sowie ausserhalb der Bauzonen sind sämtliche Reklamen verboten.

2. Bewilligungspflicht

Zustimmung Grundeigentümer

2.1 Sämtliche Reklamen auf öffentlichem Grund inkl. Bauten und Anlagen (insbesondere Kandelaber) bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde Langnau am Albis als Grundeigentümerin. Zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Bewilligung ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit.

2.2 Reklamen auf privatem Grund bedürfen der Bewilligung des Grundeigentümers.

Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung

2.3 Reklamen, deren Wirkung den öffentlichen Grund umfasst und die von Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden, bedürfen nebst der Zustimmung des Grundeigentümers einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung. Zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Bewilligung ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit.

Baupolizeiliche Bewilligung

2.4 Reklamen bedürfen ausserdem im Rahmen der Gesetzgebung über das Bauwesen einer baupolizeilichen Bewilligung, sofern sie nicht unter Pos. 3.1 bis 3.6 dieser Verordnung geregelt sind. Zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Bewilligung ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau.

3. Reklamen

Reklamen für kulturelle Veranstaltungen

3.1 Die Gemeinde Langnau am Albis stellt für den Aushang von Plakaten (max. A3) betreffend Anlässe im Rahmen des Dorfgeschehens einen Kultur Nagel und verschiedene Kulturstände zur Verfügung. Plakate in wasserfesten Farben können zum Aushang bei der Gemeindeverwaltung (Abt. Kultur und Sport) abgegeben werden. Die Plakate dürfen nicht selbst angebracht werden.

Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen in der Gemeinde Langnau am Albis

Politische Reklamen vor Wahlen und Abstimmungen

3.2 Politische Propaganda darf sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund ab frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag angebracht werden und ist anschliessend sofort zu entfernen.

3.3 Für politische Propaganda stellt die Gemeinde Langnau am Albis eigens Standorte auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, zu stellen.

3.4 Für politische Propaganda auf privatem Grund ist die Bewilligung des Grundeigentümers sowie, analog Pos. 2.3 dieser Verordnung, die strassenverkehrsrechtliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, notwendig.

Temporäre Reklamen

3.5 Temporäre Reklamen, die keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen, sich an die Strassenverkehrsgesetzgebung halten und bei denen die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt wurde, bedürfen keiner strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung, sofern sie während einer Dauer von maximal 2 Wochen ausgehängt werden.

Ausnahmen

3.6 Für besondere Ankündigungen schulischer, amtlicher und verkehrssicherheitsmässiger Art stehen beim Tiefbau zusätzlich eine Anzahl weiterer mobiler Anschlagstellen zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet auf Antrag des Gesuchstellers die Abt. Sicherheit in Absprache mit dem Tiefbau.

4. Sanktionen

Entfernen nicht bewilligter Reklamen, Ersatzvornahme

4.1 Reklamen dürfen nur mit den entsprechenden Bewilligungen montiert werden. Die Gemeinde Langnau am Albis behält sich vor, nicht bewilligte Reklamen selber zu entfernen, sofern diese nach entsprechender Aufforderung nicht sofort beseitigt werden. Die Kosten für die verursachten Umtriebe werden dem Verursacher auferlegt.

Strafbestimmungen

4.2 Wer gegen diese Verordnung verstösst, insbesondere Reklamen ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechtes und mit Hinweis auf die Strafbestimmungen der Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

5.1 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2004 in Kraft.

Vollzug

5.2 Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gemeinderat Langnau am Albis